

Frauenfeld, 11. Mai 2026

Entscheid Nr. 0034

BOA/PG Nr. 2026.01-023

Stadtgemeinde Diessenhofen

Gewässerraumausscheidung am Rhein (Abschnitte 01 – 04 und 06)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat am 18. Juni 2024 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne werden genehmigt:
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 3200 – m 3760 (Gewässerabschnitts-ID: 01_01)
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 3760 – m 4390 (Gewässerabschnitts-ID: 01_01)
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 4350 – m 4970 (Gewässerabschnitts-ID: 01_01)
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 4960 – m 5580 (Gewässerabschnitts-ID: 01_01)
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 5580 – m 6200 (Gewässerabschnitts-ID: 01_01/02)
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 6190 – m 6810 (Gewässerabschnitts-ID: 01_02/03)
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 6680 – m 7440 (Gewässerabschnitts-ID: 01_02/03/04)
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 7430 – m 8040 (Gewässerabschnitts-ID: 01_04)
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 8030 – m 8650 (Gewässerabschnitts-ID: 01_04)
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 8620 – m 9240 (Gewässerabschnitts-ID: 01_04)
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 9220 – m 9830 (Gewässerabschnitts-ID: 01_04)
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 10340 – m 10970 (Gewässerabschnitts-ID: 01_06)
 - Gewässerraumlinienplan Rhein m 10880 – m 11210 (Gewässerabschnitts-ID: 01_06)
2. Mitteilung an:
 - Stadtgemeinde Diessenhofen, Hintergasse 49, 8253 Diessenhofen unter Beilage der Dossiers zur Gewässerraumausscheidung am Rhein, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Winzeler + Bühl, Rheinweg 21, 8200 Schaffhausen
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Dossiers zur Gewässerraumausscheidung am Rhein, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 26. Januar 2026 ersucht die Stadt Diessenhofen um Genehmigung der im Titel erwähnten Gewässerraumlinienpläne. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 20. Oktober 2022 vorgeprüft.
2. Die zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienpläne betreffen den Rhein in den Abschnitten 01-04 und 06. Der Abschnitt 05 (Camping Ziegelhütte/Läui – Schupfen) wird in einem separaten Verfahren beurteilt. In Absprache mit dem Kanton Schaffhausen legt die Stadt Diessenhofen den grundeigentümergebundenen Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerraumschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) fest. Die Festlegung erfolgt in 13 Gewässerraumlinienplänen im Massstab 1:1'000. Die generelle Prüfung zeigt, dass die Gewässerräume insgesamt sach- und zweckmässig ausgeschieden werden.

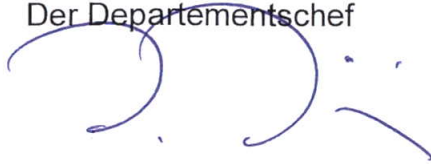
Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

3. Sobald die Stadt Diessenhofen die Gewässerraumlinienpläne in Kraft gesetzt hat, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Gleichzeitig dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass nach Inkraftsetzung der Gewässerraumlinienpläne die entsprechenden Geodaten über die zuständige Datensammelstelle an das Amt für Geoinformation zu liefern sind.

3/3

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

13. MAI 2026